

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 8. Mai 1969

33. Stück

134. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung der Bundesabgabenordnung

135. Bundesgesetz: Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft

136. Bundesgesetz: 6. Zolltarifgesetznovelle

134. Bundesgesetz vom 6. März 1969, mit dem die Bundesabgabenordnung neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

„§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Abgabenvergütungen, Beihilfen und Rückforderungsansprüche sowie die zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und ferner die zu diesen Abgaben, Beiträgen, Rückforderungsansprüchen und Ersatzforderungen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.“

2. Im § 48 haben die Bezeichnung „(1)“ und die Vorschriften des Abs. 2 zu entfallen.

3. Im § 57 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: „Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amts-

handlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn örtlich zuständig.“

4. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In Angelegenheiten der Beiträge der Dienstgeber zu dem nach den Vorschriften über den Familienlastenausgleich bestehenden Ausgleichsfonds ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) örtlich zuständig.“

5. Im § 59 hat der Klammerausdruck „(§§ 85 bis 92 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, und Aufsichtsratsabgabe)“ zu entfallen.

6. § 71 hat zu lauten:

„§ 71. (1) An Stelle des gemäß §§ 53 bis 70 örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Ämtern gemeinsame Oberbehörde.“

7. Der letzte Satz des § 81 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die übrigen Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind hievon zu verständigen.“

8. Dem § 96 ist anzufügen:

„Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

9. § 102 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 102. (1) Wenn es von der Abgabenbehörde aus besonders wichtigen Gründen angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfertigungen zu eigenen Händen zuzustellen.“

10. § 111 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 10.000 S nicht übersteigen.“

11. § 125 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid (§ 190) oder Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes), jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften von mehr als 2 Millionen S oder
- b) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S oder
- c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S oder
- d) einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100.000 S

gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.“

12. § 188 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen oder wenn die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b) weder ihre Geschäftsleitung, noch ihren Sitz, noch eine Betriebsstätte im Inland hat. Eine Feststellung nach Abs. 1 lit. d hat zu unterbleiben, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht.“

13. § 204 hat zu lauten:

„§ 204. (1) Der festgesetzte Abgabenbetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabenbeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

(2) Für die Selbstberechnung von Abgaben (§ 201) gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Obliegt einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen die Selbstberechnung und Abfuhr einbehaltener Steuerabzugsbeträge (§ 202), gilt Abs. 1 sinngemäß für die Endsumme des abzuführenden Betrages.“

14. § 238 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 201 und 202 unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.“

15. § 260 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Betriebsvermögens (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188;“

16. § 270 Abs. 3, letzter Satz, hat zu lauten:

„Ein Mitglied muß von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe, ein weiteres von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein, während das dritte Mitglied von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet sein soll.“

17. § 276 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.“

18. § 280 hat zu lauten:

„§ 280. Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Berufsbegehren geändert oder ergänzt wird.“

19. § 295 hat zu lauten:

„§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis der geänderte oder nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Abgabenbescheid von einem Meß- oder Zerlegungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Meß- oder Zer-

Höhe des Betrages zu entrichten, der dem tarifmäßigen Zollsatz entspricht. In dieser Höhe ist der Importausgleich auch für Waren zu entrichten, für die ein Schwellenpreis nicht festgesetzt ist.

(3) Soweit die im § 1 genannten Waren einem Vertragszollsatz nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften unterliegen, darf der Importausgleich den bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag nicht übersteigen.

(4) Wenn außerordentliche Preissteigerungen eintreten, ist der Importausgleich, soweit es zur Erreichung der im § 2 genannten Ziele erforderlich ist, nach Anhörung des Beirates zu ermäßigen oder zu erlassen. Weiter ist der Importausgleich für Bruteier und für Kücken — das sind Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a mit einem Stückgewicht unter 0,2 kg — zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn eine solche Maßnahme zur Förderung der inländischen Geflügelzucht erforderlich ist.

(5) Der Importausgleich nach Abs. 1 bis 4 ist vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einzelfall durch Bescheid festzusetzen.

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

(2) Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft nicht erbracht hat, so ist der Importausgleich gemäß § 4 ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten.

§ 6. Die Bestimmungen über den Importausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird;

die Ausnahmen gelten jedoch nicht für als Geschenke eingehende Sendungen der im § 1 angeführten Waren im Werte von über 1000 S. Weiter finden die Bestimmungen über den Importausgleich keine Anwendung auf Waren, für deren Einfuhr bestimmten Personen oder Personengruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.

§ 7. (1) Die über eingeführte im § 1 genannte Waren zollrechtlich Verfügungsberechtigten haben zur Ermittlung des Importausgleiches dem Zollamt bei Abfertigung der Ware zum freien Verkehr eine Werterklärung im Sinne des Wertzollgesetzes 1955 in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Die Zweitausfertigung der Werterklärung ist vom Zollamt an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(2) Der Importausgleich wird zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Zollabfertigung zum freien Verkehr, fällig. Für verspätet eingezahlte Beträge sind Verzugszinsen zu entrichten, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 v. H. übersteigt.

§ 8. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, von den Importeuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit solche zur Festsetzung des Importausgleiches notwendig sind, sowie in diesen Fällen durch geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

§ 9. Die Eingänge aus dem Importausgleich sind für die Sicherung des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu verwenden.

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ein Beirat errichtet, dessen Mitglieder je drei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Oesterreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(4) Gültige Beschlüsse des Beirates bedürfen — die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt — einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen wird die Tätigkeit des Beirates durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Beirat zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

(5) Die Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmänner sowie allenfalls herangezogene

Sachverständige sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Den Vorsitz im Beirat führt einer der Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 11. (1) Wer einer der Ermittlung des Importausgleiches dienenden Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht zuwiderhandelt oder den Importausgleich dadurch verkürzt, daß er die Ware dem Zollamt nicht stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des verkürzten Importausgleiches, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen bestraft.

(2) Hat der Täter in den Fällen des Abs. 1 vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

§ 12. Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm als Mitglied oder Ersatzmann des Beirates (§ 10) oder als nach § 8 oder § 10 Abs. 5 herangezogenem Sachverständigen bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt, wegen Vergehens mit Arrest in der Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können schon ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 10 über die Errichtung und Tätigkeit des Beirates treten an dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres,

für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 7 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Jonas	
Klaus	Schleinzer	Soronics
Klecatsky	Koren	Mitterer

136. Bundesgesetz vom 27. März 1969, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (6. Zolltarifgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, BGBl. Nr. 123/1963, BGBl. Nr. 278/1964, BGBl. Nr. 107/1966 und BGBl. Nr. 49/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Bei der Tarifnummer 01.05 ist nach dem Zollsatz der Subposition A von S 1'— für 1 Stück und nach dem Zollsatz der Subposition B von S 280'— für 100 kg nachstehendes Hinweiszeichen *) anzufügen und folgende Fußnote neu aufzunehmen:

„*) Die Zollsätze für Waren der Nummer 01.05 gelten nur, wenn keine Rechtsvorschriften über die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Ware Verfügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.“

2. Bei der Tarifnummer 02.02 ist nach dem Zollsatz der Subposition A 1 von S 300'— für 100 kg, nach dem Zollsatz der Subposition A 2 von S 500'— für 100 kg, nach dem Zollsatz der Subposition B von S 150'— für 100 kg und nach dem Zollsatz der Subposition C von S 150'— für 100 kg nachstehendes Hinweiszeichen *) anzufügen.

Die zur Tarifnummer 02.01 gehörige Fußnote ist wie folgt zu ergänzen:

An Stelle der Worte „Nummer 02.01“ ist zu setzen: „Nummern 02.01 und 02.02“.

3. Bei der Tarifnummer 02.03 ist nach dem Zollsatz von S 250'— für 100 kg nachstehendes Hinweiszeichen *) anzufügen.

4. Bei der Tarifnummer 02.05 ist nach dem Zollsatz der Subposition B von 25% des Wertes nachstehendes Hinweiszeichen *) anzufügen und die zu den Tarifnummern 02.05 A und 02.06 gehörige Fußnote wie folgt zu ergänzen:

An Stelle der Worte „Nummern 02.05 A und 02.06“ ist zu setzen: „Nummern 02.03, 02.05 und 02.06“.

5. Bei der Tarifnummer 04.05 ist nach dem Zollsatz der Subposition A von S 320'— für 100 kg und nach dem Zollsatz der Subposition C von S 280'— für 100 kg nachstehendes Hinweiszeichen *) anzufügen.

Die zu den Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 gehörige Fußnote ist wie folgt zu ergänzen:

An Stelle der Worte „Nummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04“ ist zu setzen: „Nummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05 A und 04.05 C“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168'— für Inlands- und S 216'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.